17. Sitzung

des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256

Sitzungstag

14.08.2023

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend sind:

Ende: 19:35 Uhr

Stadtverordnete

Sebastian Besting
Albert Funk
Thomas Gothe
Heiner Grütz
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Wolfgang Lenz
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Reinhard Schulte
Roland Wernicke

Von der Verwaltung:

StK Bernd Knabe
StVR Andreas Wagner
StOlin Julia Schalles
Dipl.-Ing. Kai Hoseus
StOlin Anneliese Martini

Gäste:

Frau Sabine Schroer, pbs Planungsbüro Schumacher, Wiehl

Es fehlten:

Tagesordnung

17. Sitzung

des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt

am 14.08.2023

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
Öffentliche Sitzung			
1.	0452/2023	Bebauungsplan Nr. 72 - GE Gizeh – Süd hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	4-14
2.	0458/2023	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024	15
3.	0459/2023	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	15-16
4.	0466/2023	Bebauungsplan Nr. 71 - Im Stadtgraben hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB sowie die abschließende Abwägungsentscheidung zu allen Stellungnahmen aus allen Verfahrensschritten und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	17-22
5.	0457/2023	Straßen- und Wegekonzept 2023 - 2027	22-23
6.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	23
7.		Mitteilungen	23
7.1.		Sachstand Brand Baubetriebshof	23
7.2.	0463/2023	Baubeginn Talpark	23
8.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	23

8.1.		Stand Erneuerung der Immickebrücke	23
8.2.		Stand Umbaumaßnahmen an der Grundschule Wiedenest	24
8.3.		Stand Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Bergneustadt vom 26.04.2023 (TO 10) in Bezug auf die Potentialanalyse zur Nutzung von Solarenergie von städtischen Gebäuden	24
8.4.		Ausbesserung B 55	25

Nichtöffentliche Sitzung

9.	0467/2023	Ankauf Ökopunkte	25
10.	0454/2023	Grundstücksangelegenheit	26
11.	0460/2023	Auftragsvergabe - Kanalsanierung Dreiort	26
12.	0453/2023	Ankauf eines Radladers	26-27
13.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	27
14.		Mitteilungen	27
14.1.		Flächen für Grabschmuck	27
14.2.	0468/2023	Straße Am Schlöten	27
15.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	27
15.1.		Unfallstelle Wiedenest	28

Der Vorsitzende, Stv. Kämmerer, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht beantragt.

Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan Nr. 72 - GE Gizeh – Süd
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der frühzeitigen Beteiligung sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
0452/2023

Stv. Besting erklärt sich zu diesem TOP als befangen und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Frau Schroer vom Planungsbüro Schumacher aus Wiehl erläutert die Beschlussvorlage und weist auf die nach der frühzeitigen Beteiligung erfolgten Änderungen, Ergänzungen in den Planunterlagen hin.

So wird z. B. der Umweltbericht um einen Absatz betreffend Starkregenrisikomanagement ergänzt. Das Plangebiet liege nicht im Überschwemmungsgebiet, so dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht erforderlich seien.

Sie teilt mit, welche Flurstücke als Ausgleichsfläche dienen und dass es dies betreffend eine vertragliche Regelung zwischen Stadt und der Fa. Gizeh geben werde.

Nachdem sie die eingegangenen Stellungnahmen erklärt und Fragen aus dem Ausschuss beantwortet hat, stimmt dieser über die nachfolgenden Abwägungen ab:

A) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

lfd. Nr.: 1

1. Anwohner – Eingabesteller 1, mit Schreiben vom 25.01.2023
Es werden die folgenden Bedenken vorgebracht:
- Bei der Berücksichtigung der Vorbelastungen wurde ein kürzlich erneuertes Aggregat im Bereich der nördlichen Hallenaußenwand mit direkter Lärmeinwirkung Richtung der IP3 und IP4 nicht berücksichtigt.
- Das vorhandene Gelände wird laut Gutachten über ein digitales Berechnungsmodell

zugrunde gelegt. Die Formel zur Berechnung der Schallimmission berücksichtigt die Dämpfung aufgrund verschiedener Effekte wie z. B. Bewuchs, Bebauung. Es bestehen Bedenken in Bezug auf die Richtigkeit des angenommenen Wertes Amisc. Wurde die vorhandene Vegetation bei der Vorbelastung und das Verschwinden der Vegetation durch Umsetzung der Planung berücksichtigt?

- Das Gutachten führt aus, dass der Schallschutz der Außenbauteile nur dann voll wirksam ist, wenn zum Schutz der Nachbarschaft zur Nachtzeit Fenster und Türen geschlossen gehalten werden. Es bestehen Bedenken, dass dies insbesondere wäh rend der Sommermonate der Fall sein wird. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Öffnen der Türen zur Wiedeneststraße hin in der Vergangenheit beobachtet worden ist.

Ausgehend von diesen Bedenken werden die folgenden Anregungen vorgebracht:

1. Es sollte eine Neuberechnung der Gesamtbelastung unter Einbeziehung der tatsächlichen Lärmimmission ggf. mit einer realen Messung an den IP3 und IP4 erfolgen um die tatsächliche Vorbelastung zu ermitteln.
2. Die Gelände- und Vegetationsstruktur nach dem Abholzen sollte berücksichtigt werden.
3. Im Bebauungsplan sollte festgelegt werden, dass an der Nord- und Westseite der Hallen keine Türen, Fenster oder Tore, außer der notwendigen Notausgänge, eingelassen werden. Zur Belüftung dienende Dachöffnungen sollten sich nicht in nördlicher oder westlicher Richtung öffnen lassen.

<u>Planerische Stellungnahme</u>

Ergänzend zu dem Schalltechnischen Gutachten wurde von dem bearbeitenden Büro Graner + Partner eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Anwohner eingeholt (Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz, Graner+ Partner, 05.05.2023):

Zu 1. Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im bestehenden Bebauungsplan (BP) 1N werden die schalltechnisch relevanten Betriebsabläufe der Firma Gizeh berücksichtigt. Die dadurch zulässigen Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft wurden im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens für die Erweiterung als Vorbelastung in Ansatz gebracht. Die zusätzlich durch den Betrieb der Erweiterung zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wurden energetisch addiert und die daraus resultierende gesamte Geräuschbelastung in der Nachbarschaft dokumentiert. Hierin sind alle relevanten Betriebsabläufe der Firma Gizeh über die zulässige Emission enthalten. Mögliche einzelne Überschreitungen der Emissionskontingente im Bereich des rechtskräftigen BP 1N sind nicht Gegenstand des aktuellen B-Planverfahrens. Wenn Beschwerden zum Bestandsbereich vorliegen, sollte auf der bestehenden rechtlichen Grundlage eine Überprüfung der Emissionen und ggf. aktiver Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Zu 2. Die Geländesituation wird über ein digitales Berechnungsmodell detailliert berücksichtigt. Dies betrifft im Wesentlichen die Höhensituation des Gebietes. Eine Dämpfung durch beispielsweise Bewuchs, etc. wurde bei den Berechnungen <u>nicht</u> in Ansatz gebracht. Lediglich eine Abschirmung durch Gebäudekörper bzw. andere massive Hindernisse wird im vorliegenden Fall bei den schalltechnischen Ausbreitungsberechnungen in Ansatz gebracht. Die unter Ziffer 6 genannten Dämpfungstherme entsprechen den Vorgaben der

DIN ISO 9613-2 und werden der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Insofern wurde bei den Ausbreitungsberechnungen von der ungünstigsten Situation, u. A. ohne vorhandene Vegetation, ausgegangen.
Zu 3. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen werden die im Schalltechnischen Prognosegutachten vorgegebenen Schalldämm-Maße für die Außenbauteile der neuen Gebäude festgesetzt. Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Fenster, Tore und Türen geschlossen zu halten sind. Nach Norden werden keine öffenbaren Fenster und Türen zugelassen.

Beschlussvorschlag

Zu 1. Die Bedenken und Anregungen zum Umgang mit der Vorbelastung werden zurückgewiesen.
Zu 2. Die Bedenken und Anregungen zur Berücksichtigung der Dämpfungswirkung der Vegetation werden zurückgewiesen, da als worst-case die Berechnung ohne vorhandene Vegetation durchgeführt wurde.
Zu 3. Den Anregungen wird durch die Festsetzung der Schalldämmmaße für die Außenbauteile entsprochen. Darüber hinaus werden die Anregungen zum Schließen der Fenster und Türen in der Nachtzeit und zum Gebot von nicht öffenbaren Fenstern und Türen nach Norden in die Festsetzungen aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

lfd. Nr.: 2

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, mit Schreiben vom 23.12.2022

2.1 Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, aber nicht beeinträchtigt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.: 3

3. PLEDOC GmbH , Netzauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, mit Schreiben Vom 03.01.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.:4

4. Stadt Bergneustadt, Eigenbetrieb Wasserwerk, Kölner Straße 256, 51702 Bergneustadt, mit Schreiben vom 03.01.2023

4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Flurstück 5488 eine aktive Trinkwasserleitung und ein Hausanschluss zu dem bisher von der Feuerwehr genutzten Gebäude liegt. Bei Bedarf müssen diese Anlagen auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Es wird auf eine privatrechtliche Sicherung im Grundbuch hingewiesen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Das betreffende Flurstück befindet sich noch im Eigentum der Stadt Bergneustadt. Für eine spätere Veräußerung werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.:5

5. NABU-Ortsgruppe Bergneustadt, Wolfgang Scharf, E-Mail vom 08.01.2023

5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im ersten Bauabschnitt durch die Firmenerweiterung im sog. Stadtwald etliche schützenswerte Eichen fallen müssen. Auch wenn es keine Baumschutzsatzung gibt, sollte hierfür an anderer Stelle in der Nähe ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Im Zuge der weiteren Planung werden soweit möglich in der Nähe des Plangebietes Kompensationsmaßnahmen geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.:6

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Venloer Str. 156, 50672 Köln, mit Schreiben vom 09.01.2023

6.1 Es bestehen keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Somit sind die Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen betroffen. Der Bestand und der Betriebe der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten, die folgenden fachlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

6.2 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten, siehe insbesondere Abschnitt 3.

6.3 Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass zur Versorgung des Planbereiches die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich ist und hierfür ggf. bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

6.4 Der Telekom sind rechtzeitig Beginn und Ablauf der Baumaßnahme mitzuteilen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf dem Bebauungsplan unter „Hinweise“ übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.:7

7. Vodafone NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel, mit Schreiben vom 12.01.2023

7.1 Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.: 8

8. Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, mit Schreiben vom 18.01.2023

8.1 Unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass keine Bedenken bestehen, da das Plangebiet im Netzplan der Kläranlage Schönenthal (Mischwasser) enthalten ist.

8.2 Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.: 9

9. Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, mit Schreiben vom 18.01.2023

Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

9.1 Der Geltungsbereich liegt über einem erloschenen Bergwerksfeld, dessen letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Ein Rechtsnachfolger ist nicht bekannt.

Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.: 10

10. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Postfach 100464, 51604 Gummersbach, mit Schreiben vom 18.01.2023

10.1 Die Industrie- und Handelskammer. Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Entwicklung und Standortsicherung des Unternehmens dient.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.:11

11. Landschaftsverband Rheinland, Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, mit E-Mail vom 24.01.2023

11.1 Es liegt keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vor. Daher werden keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

lfd. Nr.: 12

12. Oberbergischer Kreis, der Landrat, Karlstraße 14 – 16, 51643 Gummersbach, mit Schreiben vom 31.01.2023

12.1 Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege
Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der 40.Änderung des FNP sowie der Aufstellung des BP Nr. 72 GE Gizeh Süd dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des BP Nr. 1 N Gizeh und somit außerhalb des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt - Eckenhagen" des Oberbergischen Kreises. Gemäß den Vorgaben zur Eingriffsregelung ist der durchzuführende Ausgleich vor Inkrafttreten der Satzung bzw. spätestens vor Realisierung des Vorhabens auf vertraglicher Basis zwischen Vorhabenträger/Grundstückseigentümer und der Stadt zu sichern. Es wird auf das Erfordernis des dauerhaften Ausgleichs hingewiesen. Da im Plangebiet keine Flächen zum Ausgleich des ökologischen Defizits zur Verfügung stehen, muss die Kompensation über externe Ausgleichsmaßnahmen oder über die Zuordnung von

Flächen eines Ökokontos erfolgen. Dies muss spätestens bei der Offenlage des Bebauungsplans konkret benannt werden. Als mögliche Kompensation wird die ökologische Verbesserung des nördlich an das Betriebsgelände der Firma Gizeh angrenzenden Fließgewässer-Bereichs mit Teichanlage angeregt.
Es wird auf eine Unstimmigkeit bei m²-Werten im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.

Artenschutz
Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Durch Stichprobenuntersuchungen der Baumhöhlen im Frühjahr 2023 ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Gebote verletzt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die „Handlungsempfehlung Artenschutz“ sind zu beachten.

Planerische Stellungnahme
Die fachlichen Hinweise zur Sicherstellung des Ausgleichs außerhalb des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Der Anregung, den nördlich des Firmengeländes liegenden Bachabschnitt mit Teich als Kompensationsmaßnahme heranzuziehen kann nicht gefolgt werden, da diese Flächen bereits als Ausgleichsflächen des BP Nr. 61 festgesetzt sind. Alternativ werden Flächen unmittelbar hieran angrenzend und im weiteren Umfeld im Zuge der weiteren Planung für den Ausgleich herangezogen. Der Zeitraum für die Gehölzentfernungen wird im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Artenschutz fand am 03.05.2023 eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, in der festgelegt wurde, dass die Stichprobenuntersuchung der Baumhöhlen vom Frühjahr 2023 auf die Ebene der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn verlegt wird. Hierdurch kann den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG angemessen Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.2 Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2023

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde hat Bedenken zu der Planung geäußert. In der Sitzung am 20.03.2023 soll über die Planung beraten werden. Die Stadtverwaltung wird eingeladen, das Vorhaben vorzustellen.

Planerische Stellungnahme
In der Sitzung des Naturschutzbeirates wurde die Planung am 20.03.2023 vorgestellt. Zu diesem frühen Zeitpunkt konnten noch keine abschließenden Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe benannt werden. Der Naturschutzbeirat wird in einer zu diesem Zwecke gebildeten Arbeitsgruppe die fertige Planung prüfen und so zu einer

abschließenden Stellungnahme im Bauleitplanverfahren kommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.3 Umweltamt

Gewässerschutz
Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP 72 sowie die 40.Änderung des FNP, da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) nicht betroffen sind.

Kommunale Abwasserbeseitigung
Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die bestehende Mischwasserkanalisation den zusätzlichen Abfluss aus Schmutz- und Niederschlagswasser aufnehmen kann. Es ist sicherzustellen, dass bei Starkregen Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.

Bodenschutz
Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die beanspruchten Böden sind gemäß den Ausführungen im Umweltbericht zum BP Nr. 72 vom Oktober 2022 auszugleichen.

Immissionsschutz
Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden in der Stellungnahme folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht. Das schalltechnische Prognosegutachten von Graner + Partner vom 05.10.2022- 22327 ist zu beachten. Die in diesem Gutachten resultierenden bewerteten Schalldämmmaße der Außenbauteile sind als Anforderung zu verstehen und bei der Ausführung umzusetzen. Zur Nachtzeit sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, um die Beurteilungspegel des Gutachtens einzuhalten.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme
Die Abwasserentsorgung über das Mischsystem ist nach Angaben der Stadt ausreichend. Auf der Ebene der Baugenehmigung werden eventuell zusätzlich erforderliche Maßnahmen bei Starkregenereignissen geprüft. Die Anregungen zum Bodenschutz werden durch Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht umgesetzt. Die Vorgaben zum Immissionsschutz aus dem schalltechnischen Prognosegutachten werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.4 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Gewerbliche Bauflächen (GE): mind. 1.600 l/min
Gewerbliche Bauflächen (GI): mind. 3.200 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme
Die erforderliche Löschwassermenge für das geplante GE- Gebiet steht im Radius von 300 m zur Verfügung. Die Anforderungen an die Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.5 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt (hier: Bebauungsplan Nr. 72 – Gizeh Süd) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-12).

2. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 – GE Gizeh Süd gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens 30 Tage, öffentlich auszulegen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.

4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: August 2023) ist beigefügt.

5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: August 2023) ist beigefügt.

6. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: August 2023) ist beigefügt.

7. Der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe 1 (Stand: August 2023) ist beigefügt.

8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: Oktober 2022) ist beigefügt:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Bestattungswesen
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024
0458/2023

Der Vorsitzende stellt kurz die Beschlussvorlage vor, über die am 09.08.2023 in der Arbeitsgruppe „Satzungen, Gebühren, BBH“ vorberaten wurde.

Danach empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 21.07.2023.

2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.

3. Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag vom 20.09.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2024 weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3. Straßenreinigung
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024
18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
0459/2023

Der Vorsitzende stellt kurz die Beschlussvorlage vor, über die am 09.08.2023 in der Arbeitsgruppe „Satzungen, Gebühren, BBH“ vorberaten wurde.

Stadtkämmerer Knabe teilt mit, dass es sich bei den Gebühren ausschließlich um Senkungen handele.

Auf Anfrage wird er genauere Angaben zur Steigerung der Verwaltungskosten nachreichen.

Auf die Frage nach dem Kehrdienst durch die Stadt Gummersbach teilt er mit, dass der Kehrdienst in Eigenregie nicht günstiger sei. Gummersbach lege die Kosten immer transparent und nachvollziehbar dar. Der Kehrdienst durch einen privaten Dienstleister sei ebenfalls teurer.

Danach empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Rat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 24.07.2023.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	**1,03 EUR/m**
- Innerörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	**0,88 EUR/m**
- wöchentliche Reinigung	**1,76 EUR/m**
- Überörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	**0,72 EUR/m**
- wöchentliche Reinigung	**1,44 EUR/m**
- Fußgängerzone	**2,26 EUR/m**
- Gehwege	**1,64 EUR/m**

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	**0,95 EUR/m**
- Innerörtliche Straßen	**0,81 EUR/m**
- Überörtliche Straßen	**0,67 EUR/m**
- Fußgängerzone	**0,95 EUR/m.**

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: 8 Jastimmen, 3 Neinstimmen

4. Bebauungsplan Nr. 71 - Im Stadtgraben
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB sowie die abschließende Abwägungsentscheidung zu allen Stellungnahmen aus allen Verfahrensschritten und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
0466/2023

Der Vorsitzende erläutert kurz die Beschlussvorlage.

Danach stimmt der Ausschuss über die nachfolgenden Abwägungen ab:

A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

1. Oberbergischer Kreis (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität), Schreiben vom 28.06.2023

1.1 <u>Landschaftspflege und Artenschutz</u>

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Es wird auf die Stellungnahme vom 27.01.2023, welche im Rahmen der ersten Beteiligung abgegeben wurde, verwiesen. Darüber hinaus werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen hervorgebracht.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 27.01.2023:

„Landschaftspflege
Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Im Stadtgraben“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß 5 13a BauGB) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Artenschutz
Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaß

nahmen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur

außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, entnommen werden."

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2 Umweltamt

1.2.1 67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP 71 „Im Stadtgraben" da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.2. 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. -6753)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der UWB abzustimmen.
Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen zum BP Nr. 71 - „Im Stadtgraben" grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, das die bestehende Kanalisation für den erhöhten Abfluss aus Schmutz- und Niederschlagswasser ausreichend dimensioniert ist und Niederschlagswasser bei Starkregen schadlos abfließen kann.
Es wird weiterhin noch darauf hingewiesen, dass die Belange des Starkregen- und Überflutungsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind.
Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden von der Kommunal Agentur NRW zusammengestellt und sind einsehbar

unter:
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q = &esrc=s&source
=web&cd=&ved=2ahUKEwjnyZ6E3oX9AhXoi_
0HHexxDwAQFnoECB0QAQ&url=httpss%
3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%
2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-BauleitplanungKA-
9-2022.pdf&usg=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbiIBtLeG

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung über eine vorhandene genehmigte Einleitung erfolgen, muss die bestehende Erlaubnis angepasst bzw. eine neue Erlaubnis beantragt werden.
Ein entsprechender Antrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen.
Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, das die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den derzeit geltenden Regelwerken. Die Entwässerung der Fläche ist im ABK der Stadt Bergneustadt als Mischfläche ausgewiesen.

Planerische Stellungnahme
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.3 67/23 - Bodenschutz - Frau Fabritius (Tel. -6731)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.4 67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert. Die Sicherstellung der Rettungszufahrten erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.4 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis. Direktion Verkehr

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 – „Im Stadtgraben“ (Erneute Beteiligung) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme
Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.5 Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange
Bei der erneuten Beteiligung wurden die von hier aus angeregten verkehrlichen Erschließungsverbesserungen angenommen und größtenteils (s. nachfolgenden Hinweis) berücksichtigt. Die überarbeitete Version wird seitens des Straßenbaulastträgers ausdrücklich begrüßt.

Hinweis:
Lediglich die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ auf Seite 15 der nachfolgend aufgeführten Unterlage: Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 - „Im Stadtgraben“ Begründung, April 2023, Abbildung 6: Bebauungsplanentwurf und Städtebauliches Konzept ist nicht korrekt dargestellt und widerspricht somit dem auf der gleichen Seite dargestellten „Rechtsplankonzept“, welches die oben erwähnten Erschließungsverbesserungen (hinsichtlich der Lage der verkehrlichen Zufahrten) beinhaltet.
Unter der Voraussetzung, dass der Plan „Städtebauliches Konzept“ (hinsichtlich der Lage der Zufahrten) noch angepasst wird an das Rechtsplankonzept, bestehen seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken gegenüber dem BP 71 - „Im Stadtgraben“.

Planerische Stellungnahme
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ S. 15 der Begründung zum BP 71 wird hinsichtlich der Lage der Zufahrten geändert.

Beschlussvorschlag
Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.

2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absätze 1 und 2 BauGB im gesamten Verfahren in allen Verfahrensschritten eingegangen sind.

3. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 – Im Stadtgraben gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist i.V.m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.

4. Der Bebauungsplan Nr. 71 - Im Stadtgraben wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

5. Straßen- und Wegekonzept 2023 - 2027 0457/2023

Der Vorsitzende liest die Beschlussvorlage vor.

Danach fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Fortschreibung des Straßen- und Wege-

konzeptes für die Jahre 2023 bis 2027.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

6. Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Aufstellung über die Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis.

Die Aufstellung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

7. Mitteilungen

7.1. Sachstand Brand Baubetriebshof

Herr Wagner berichtet über die Folgen des Brandes auf dem Baubetriebshof vom 11.07.2023 und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

7.2. Baubeginn Talpark 0463/2023

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zum Baubeginn des Talparkes zur Kenntnis.

8. Anfragen, Anregungen, Hinweise

8.1. Stand Erneuerung der Immickebrücke

Auf die Anfrage des Vorsitzenden nach der Immickebrücke teilt Herr Hoseus mit, dass es diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse gibt.

Stv. Wernicke teilt mit, dass nach Mitteilung in der letzten Sitzung des Kreistages für diese Baumaßnahme ausschließlich der Landrat zuständig sei.

8.2. Stand Umbaumaßnahmen an der Grundschule Wiedenest

Auf die Anfrage des Vorsitzenden nach der Grundschule Wiedenest teilt Herr Wagner mit, dass an den Planungen gearbeitet werde.

8.3. Stand Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Bergneustadt vom 26.04.2023 (TO 10) in Bezug auf die Potentialanalyse zur Nutzung von Solarenergie von städtischen Gebäuden

Auf die Anfrage des Vorsitzenden nach dem Investitionsplan für die bestmögliche Ausstattung aller Schulen und Gebäuden mit Photovoltaikanlagen teilt die Verwaltung im Nachgang mit:

Seitens des Landes NRW gibt es derzeit eine Förderung über die Bezirksregierung Arnsberg (Progres.NRW), die Machbarkeitsstudien für den Ausbau der Photovoltaik auf kommunalen Dächern fördert. Um in den Genuss dieser Förderung zu kommen, ist es jedoch zwingend erforderlich, dass ein qualifiziertes Unternehmen diese Studie (mit allen möglichen Aspekten wie z.B. Statik, Gutachten, Wirtschaftlichkeitsberechnung, mögliche Dimensionierung, etc.) durchführt. Dieser Kostenvoranschlag ist zwingend notwendig, um die 90-100% Förderung für die Machbarkeitsstudie zu erhalten. Eine erste Grobkalkulation belief sich bei Eingang des ersten Angebotes auf ca. 100.000 €, da jedoch für jede Liegenschaft ein eigener Förderantrag erforderlich ist, musste für jede Liegenschaft ein erweiterter Kostenvoranschlag durch den externen Dienstleister erstellt werden.

Dieser zweite, detailliertere Kostenvoranschlag des externen Büros belief sich auf insgesamt ca. 83.000 € inkl. MwSt. Nach dem Prinzip des „vorsichtigen Kaufmanns“ ist ein Eigenanteil von 10% der Gesamtkosten zu berücksichtigen. Nach Eingang des „nachgebesserten“ Angebotes wurde der Förderantrag über Progres.NRW am 14.06.2023 gestellt, seitdem liegt uns (Stand 15.08.2023) kein positiver Förderbescheid seitens des Fördergebers vor.

Da ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn seitens des Fördermittelgebers zwingend ausgeschlossen ist, wurde dementsprechend noch nicht mit einem Vergabeverfahren bzw. einer Ausschreibung begonnen.

Da die Fördermittel von Progres.NRW in letzter Zeit intensiver beworben wurden, ist mit längeren Bearbeitungszeiten bei der Bewilligung durch den Fördermittelgeber zu rechnen. Mit einem Bewilligungsbescheid ist voraussichtlich erst im Herbst 2023 zu rechnen. (Auskunft: Kommunalagentur NRW). Im Anschluss an den positiven Bewilligungsbescheid erfolgt die Auftragsvergabe. Aufgrund des noch ausstehenden Vergabeverfahrens und nach Auskunft einer anderen Kommune (Umsetzungsdauer ca. 8 Monate nach Vergabe) ist mit ersten Ergebnissen der Machbarkeitsstudie frühestens im 4. Quartal 2024 zu rechnen.

8.4. Ausbesserung B 55

Auf Fragen nach den Ausbesserungen der B 55 im Bereich Sessinghausen bis Wiedenest und der Erneuerung der Zebrastreifen, teilt Herr Hoseus mit, dass nach Auskunft der Straßenmeisterei diese Arbeiten in den nächsten Wochen erfolgen sollen.

Ö 6

Bauantragliste

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorhabens	Straße	Bemerkung
1	Nutzungsänderung zur Kfz-Prüfstelle	Kölner Straße 317	
2	Nutzungsänderung Dachraum in Wohnen, Anbau von Dachgauben	Baldenbergstraße 12	
3	Lagerhalle mit Kontor in Tischtennis-/Veranstaltungshalle mit Sozial- u. Nebenräumen	Kölner Straße 299 a	
4	Nutzungsänderung Gewerbe in Wohnraum	Herweg 10	

Ö 4

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02.08.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 4/	Beschlussvorlage Nr. 0466/2023 öffentlich

⇩Beratungsfolge	⇩Sitzungstermin	⇩Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	14.08.2023	Vorberatung
Rat	30.08.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie die abschließende Abwägungsentscheidung zu allen Stellungnahmen aus allen Verfahrensschritten und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.

2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absätze 1 und 2 BauGB im gesamten Verfahren in allen Verfahrensschritten eingegangen sind.

3. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 – Im Stadtgraben gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist i.V.m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.

4. Der Bebauungsplan Nr. 71 - Im Stadtgraben wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.

Anlagen:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage (Stand: 28.07.2023)

Alle Abwägungsvorschläge aus allen Schritten der Beteiligungen, über die der Rat gesammelt beschließen muss (Stand: 28.07.2023)

Die Planzeichnung (Stand: Juli 2023)

Die Textlichen Festsetzungen (Stand: Juli 2023)

Die Begründung (Stand: Juli 2023)

In Vertretung:

_____

Bernd Knabe
Stadtkämmerer

Erläuterungen:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 - Im Stadtgraben gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.07.2021 im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ (Folge 790).

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 - Im Stadtgraben nach dem Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.11.2021 im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ (Folge 793). Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entschied der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2022. Zugleich wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger Belange beschlossen.

Die Offenlage wurde im Amtsblatt am 14.12.2022 bekannt gegeben und fand in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023 statt.

Während der Planauslegung hatten sich Änderungen in der Planung ergeben, so dass eine erneute Offenlage erforderlich wurde. Die Änderungen betrafen die Ein- und Ausfahrtsbereiche der Grundstücke im Planbereich sowie deren Einfriedungen.

In seiner Sitzung am 22.05.2023 hat der Bau- und Planungsausschuss die erneute Offenlage beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt am 07.06.2023 bekannt gegeben und fand in der Zeit vom 15.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nun die Abwägung. Anregungen oder Bedenken aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Neben den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage muss der Rat beim Satzungsbeschluss die abschließende Abwägungsentscheidung über alle im gesamten Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen treffen. Bei dieser abschließenden Entscheidung muss der Rat alle Einwendungen abwägen, also auch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der ersten Offenlage.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition	Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu überschauen

Mitzeichnungen			
☐ Allgemeiner Vertreter	Datum	☐ Fachbereich 2	Datum
☐ Stadtkämmerer	Datum	☐ Fachbereich 3	Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☒ Fachbereich 4	Datum